

## Regelung des Zuckerverkehrs.

Eine Verordnung des Handelsministers.

**Errichtung einer Zuckerzentrale.** — Der künftige Rohzuckerpreis 33 Kronen und Raffinadepreis 88½ Kronen. — Höchstpreise für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandel. — Kennzeichnung des im Preise erhöhten Zuckers.

Im heutigen Reichsgesetzblatte wird eine Verordnung des Handelsministers über die Regelung des Zuckerverkehrs kundgemacht.

### Die Zuckerzentrale.

Durch die Verordnung wird das ausschließliche Verfügungsrecht über sämtliche Zucker aller Art einer zu diesem Zwecke geschaffenen Organisation, der Zuckerzentrale, übertragen, deren Mitglieder aus den Kreisen der Rohzucker- und Raffinade-Industrie vom Handelsminister ernannt werden. Um der Zentrale die Dispositionsmöglichkeit im weitesten Umfange zu sichern, werden die gesamten Vorräte an unversteuertem Zucker aller Art, welche in Zuckerraffinerien und Freilagern lagern — soweit sie nicht auf der bisherigen Preisbasis von 79 Kronen bereits verkauft sind — ferner die gesamte Produktion der künftigen Betriebsperiode 1915/16 an Zucker unter Sperre gelegt und sämtliche Vorverkäufe für Zucker aus der Kampagne 1915/16 für ungültig erklärt.

Eine solche Verfügung über die Ungültigkeit schon vollzogener Vorverkäufe ist auch in Deutschland mittelst Beschlusses des Bundesrates vom 17. Juni d. J. erlassen worden.

Aufgabe der Zuckerzentrale wird es sein, die heimischen Zuckerbestände der Volksernährung sowie auch zu Zwecken der Viehfütterung und anderen Verbrauchszwecken in möglichst weitem Umfange und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zwecke wurden der Zuckerzentrale in einem vom Handelsministerium erlassenen Statute weitgehende Machtvollkommenheiten eingeräumt, von denen sie unter Aufsicht und nach den Weisungen der Regierung Gebrauch zu machen haben wird. Ihr obliegt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, daß die erforderlichen Mengen an Raffinade hergestellt und zur Befriedigung des jeweiligen Konsumbedarfes dem Konsum rechtzeitig zugeführt werden. Da schon in Zukunft die Zentrale ausschließlich für die Versorgung des Konsums zu sorgen haben wird, findet die in den letzten Wochen seitens des Handelsministeriums übernommene unmittelbare Versorgung der Gemeinden mit Zucker mit dem Inkrafttreten der Verordnung ein Ende.

Die Besitzer und Erzeuger von Zucker werden durch die heute verkündete Verordnung verpflichtet, den Anordnungen und Verfügungen der Zuckerzentrale über Verkauf und Lieferung von Zucker Folge zu leisten. Die Zentrale hat für die entsprechende Zuteilung von Rohzucker an die Raffinerien und für die Deckung des gesamten inländischen Bedarfes einschließlich des Bedarfes der Heeresverwaltung an Zucker zu sorgen. Von der Regierung wurde für die Zentrale ein Statut erlassen, welches Weisungen für die Geschäftsbearbeitung der Zentrale enthält; die Tätigkeit der Zentrale ist unter Staatsaufsicht gestellt, welche durch Regierungskommissäre, denen ein Einspruchsrecht gegen Verfügungen der Zentrale eingeräumt ist, ausgeübt werden wird.

Diese nun errichtete Zuckerzentrale bedeutet für den Zuckerverkehr in der Hauptsache also ganz dasselbe, was die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt für die Sicherstellung der Getreideversorgung der Bevölkerung zu leisten berufen ist.

### Der Zuckerpreis.

Gleichzeitig wird in der Verordnung die Frage des künftigen Zuckerpreises geregelt. Bekanntlich hatte das Handelsministerium Anfang Februar dieses Jahres mit der Zuckerraffinade-Industrie ein Abkommen getroffen, in welchem sich die Zuckerraffinerien verpflichteten, ein auch für einen gesteigerten Bedarf der Bevölkerung ausreichendes Quantum an Konsumzucker zu erzeugen und zu dem mit der Regierung vereinbarten Grundpreise von 79 Kronen per 100 Kilogramm für die Dauer der laufenden Kampagne dem Handel und Konsum zur Verfügung zu stellen. Durch eine trotz des Wegfalles eines großen Teiles des galizischen

Konsums in den letzten Monaten aufgetretene sprunghafte Steigerung der Nachfrage, welche im Monat Juni allein um rund 120.000 und seit Beginn dieses Jahres um zirka 400.000 Meterzentner größer war als im Vorjahre, sind die oben erwähnten, den Inlandsbedarf normalerweise bis Ende September deckenden Zuckermengen schon jetzt vollständig abverkauft. Wenn trotz der wesentlich höheren Quantitäten, die dem Konsum zur Verfügung gestellt wurden, an vielen Orten eine Zuckerknappheit aufgetreten ist, so haben hierfür eine Reihe von Ursachen: die Zunahme des täglichen Verbrauches an Zucker, der gegenüber den wesentlich gesunkenen Preisen aller Lebensmittel zu verhältnismäßig billigem Preise erhältlich ist, der Mehrverbrauch der Zucker verarbeitenden Industrien und Gewerbe, zeitweise auftretende Transportschwierigkeiten usw., zusammengewirkt, nicht zuletzt wohl die Tatsache, daß ein nicht geringer Teil der Bevölkerung in der Befürchtung einer weitgehenden Erhöhung der Zuckerpreise sich vorsichtsweise für längere Zeit über den normalen Bedarf hinaus mit Zucker bevorrätigt hat. Trotz dieser lokal geltend machenden Knappheit kann von einem Zuckermangel absolut keine Rede sein, da nach der amtlichen Statistik Ende Juni in den Zuckerraffinerien genügende Vorräte lagerten, um den Bedarf bis Ende dieses Jahres zu decken, und ein nennenswerter Export ausgeschlossen ist.

Die Maßnahmen der Regierung verfolgen nun ein doppeltes Ziel: einerseits eine in den Produktionsverhältnissen nicht gerechtfertigte Preissteigerung des Zuckers hintanzuhalten, andererseits aber sicherzustellen, daß auch in der neuen Kampagne die für den Konsum erforderlichen Zuckerquantitäten erzeugt und dem Konsum und Handel zur Verfügung gestellt werden.

Was die Preisfrage betrifft, so würde eine bloße Vorsorge, daß der Zucker der alten Vorräte nicht namhaft teurer wird, den Zweck, die vorhandene Beruhigung des Konsums und des Handels zu bannen, nicht erreichen. Im Gegenteil, die nach den allgemeinen Produktionsverhältnissen im Herbst sicher zu gewärtigende stärkere Preissteigerung für Zucker der neuen Kampagne würde die Gefahr übermäßiger Vorratsansammlungen noch weiter steigern und eine rasche Aufsaugung der vorhandenen Vorräte an Raffinade herbeiführen.

Es erschien demnach unabweislich, die Preise nicht nur für die nächsten Monate bis zur neuen Kampagne, sondern gleichzeitig auch für die Erzeugung der neuen Kampagne 1915/16 zu regeln und einen bis Ende August 1916 geltenden Einheitspreis festzusetzen.

Bei der Berechnung der Preise für Zucker aus der Kampagne 1915/16 mußte vor allem die beträchtliche Steigerung der Rübenpreise in Anschlag gebracht werden. Hierzu kommt die Erhöhung der Regiekosten der Rohzuckererzeugung infolge der durchschnittlich mit 30 Prozent ermittelten Einschränkung des Rübenanbaues. Außerdem konnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß die bei allen industriellen Betrieben fühlbare Verteuerung der Arbeit, der Kohle und der Hilfsmaterialien auch bei den Zuckerraffinerien ihre Wirkung äußert. Da es sich um die Bestimmung von Höchstpreisen für einen Artikel handelt, der erst erzeugt werden muß, liegt nur in der Erstellung eines angemessenen Preises eine sichere Gewähr, daß die für die Versorgung notwendigen Mengen Zuckers in der nächsten Kampagne tatsächlich erzeugt werden, daß somit auch jene Fabriken, welche unter ungünstigeren Verhältnissen arbeiten, in ihren Betrieben ihre, wenn auch knappe, Rechnung finden und einer anderweitigen günstigeren Verwertung der Rübe, die im Falle einer zu niedrigen Ansetzung des Rohzuckerpreises lohnend sein könnte, vorgebeugt erscheint. Auf Grund des für Rohzucker ermittelten Preises wurde der Verbrauchszuckerpreis unter Berücksichtigung der auch für die Raffinationsindustrie in Betracht kommenden erhöhten Produktionskosten bestimmt. Die in der Verordnung festgesetzten Preise von 33 Kronen für Rohzucker und 88½ Kronen für Raffinade stellen sich demnach als Durchschnittspreise zwischen den billigeren alten und der teureren neuen Ware dar; sie treten sofort in Wirksamkeit und haben für die ganze neue Erzeugung Geltung.